



Energieeffiziente kommunale Gebäude: 4 Schritte zur Förderung

Egal ob Neubau oder Sanierung kommunaler Gebäude: Kommunen können 100 Prozent ihrer Investitionskosten zinsgünstig finanzieren – mit den beiden Förderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) „IKK–Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW-Programme 217/218)“ für Kommunen und „IKU– Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW-Programme 220/219)“ für kommunale und soziale Einrichtungen. Sie erhalten zusätzlich einen Tilgungszuschuss von bis zu 27,5 Prozent bei Sanierungen und max. 5 Prozent bei Neubauten.

1. Einen Energieeffizienz-Experten beauftragen

Sie können den Kredit nur dann erhalten, wenn Sie Ihr Vorhaben zusammen mit einem Sachverständigen für Nichtwohngebäude planen. Wir empfehlen dafür die qualifizierten Experten aus der Energieeffizienz-Expertenliste, die Sie [hier](#) finden.

2. Kredit beantragen

Für IKK (217/218) gilt:

Stellen Sie Ihren [Antrag](#) direkt bei der KfW, bevor Sie mit Ihrem Vorhaben beginnen. Reichen Sie die Unterlagen für den späteren Kreditabruf (s. [Merkblatt](#)) möglichst gleich mit ein und senden Sie Ihren Antrag per Post an:

KfW-Niederlassung Berlin, 10865 Berlin

Die KfW prüft Ihre Unterlagen und macht Ihnen ein Kreditangebot.

Für IKU (220/219) gilt:

Bevor Sie mit Ihrem Vorhaben starten, sprechen Sie mit Ihrer Bank oder Sparkasse. Sie beantragt den Kredit für Ihre Kommune. Anschließend prüft die KfW Ihre Unterlagen und entscheidet über die Förderung.





3. Kredit annehmen

Für IKK (217/218) gilt:

Wenn Sie das Kreditangebot der KfW annehmen möchten, reichen Sie per Post diese [Annahmeerklärung](#) ein.

Für IKU (219/220) gilt:

Sobald die KfW Ihre Förderung bewilligt hat, schließen Sie den Kreditvertrag mit Ihrer Bank oder Sparkasse ab und können mit Ihrem Vorhaben starten.

4. Tilgungszuschuss erhalten

Nach Abschluss der Bau- oder Sanierungsmaßnahme/n reichen Sie per Post die [Bestätigung nach Durchführung](#) (BnD) ein, damit die KfW Ihnen den Tilgungszuschuss gutschreiben kann (Adresse s. Punkt 2). Er wird nicht in bar ausgezahlt oder überwiesen, sondern führt bei gleichbleibenden Tilgungsraten zu einer Verkürzung der Kreditlaufzeit.

